

Burda GmbH Arabellastr. 23, 81925 München

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Per E-Mail: rechtsausschuss@bundestag.de

Dr. Sebastian Doedens
Head of Public Affairs
Corporate Communications

Burda Gesellschaft mit
beschränkter Haftung
Arabellastr. 23
81925 München

4. März 2015

Stellungnahme für die öffentliche Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages am 4. März 2015, BT-Drs. 18/3269

Hubert Burda Media lehnt den vorliegenden Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ab. Das Leistungsschutzrecht für Presseverleger, das der Deutsche Bundestag im Sommer 2013 nach mehrjähriger Beratung verabschiedete, ist ein wichtiges Element einer fairen Medienordnung. Zwar sieht das Gesetz einen nicht annähernd so umfangreichen Schutz der Presseverleger vor, wie er anderen Werkmittlern aus der Medienbranche zugestanden wird; vor dem Hintergrund der weltweiten Bestrebungen, den Wert geistigen Eigentums in Frage zu stellen, war die Schaffung des Presseleistungsschutzrechts aber eine beachtliche Leistung. Es sollte daher nicht aufgehoben werden, sondern im Gegenteil eher in Richtung eines robusteren Schutzes der Leistungen der Presseverlage fortentwickelt werden, falls sich die jetzige Rechtslage als nicht ausreichend erweisen sollte, die vom Gesetzgeber formulierten Ziele zu erreichen. Von besonderer Bedeutung ist hierbei die noch offene Frage, ob das Leistungsschutzrecht auch gegenüber marktbeherrschenden gewerblichen Nutzern von Verlagsinhalten durchsetzbar ist.

Die deutschen Presseverlage haben seit Beginn der 1990er Jahre die Chancen der Digitalisierung ergriffen und die Transformation bestehender Geschäftsmodelle ebenso vorangetrieben wie die Entwicklung neuer Geschäftsmodelle. Lohn der erheblichen Investitionen ist der enorme publizistische Erfolg der Verlage, der wiederum zur weltweit einzigartigen deutschen Pressevielfalt beiträgt. Der Fortbestand dieser Pressevielfalt, die nicht zuletzt auf dem unternehmerischen Engagement der Verlage basiert, in denen etwa zwei Drittel aller fest angestellten Journalisten in Deutschland arbeiten, ist jedoch mit der Frage verknüpft, ob es dem Gesetzgeber gelingt, auch in veränderten Realitäten faire Rahmenbedingungen zu garantieren. Die Presse muss im digitalen Zeitalter „finanziell auf solidem Fundament stehen“ – dies konstatieren die Autoren des Gesetzentwurfes zutreffend selbst.

Mit der Verabschiedung des Leistungsschutzrechts für Presseverleger wurde ein Beitrag zur Festigung des Fundaments der Presse geleistet. Der Gesetzgeber schloss – zumindest teilweise – eine urheberrechtliche Schutzlücke und schuf ein Recht, das in anderen Bereichen der Medienbranche, etwa im Rundfunk oder in der Musikindustrie, längst selbstverständlich war. Anlass der Gesetzesinitiative war die massenhafte gewerbliche Nutzung der Verlagsinhalte durch Dritte, die im Zuge der Digitalisierung möglich wurde, ohne die Verlage an den erzielten Einnahmen zu

Hubert Burda Media

beteiligen. Ziel bei der Schaffung des Leistungsschutzrechts für Presseverleger war es, durch einen „fair share“ nachhaltig zur Sicherung der Pressevielfalt in Deutschland beizutragen, indem das enorme wirtschaftliche Engagement der deutschen Verlage zur Herstellung dieser Vielfalt geschützt wird. Deutlich erkennbar ist hierbei der Wille des Gesetzgebers, dass Suchmaschinen und Aggregatoren, die die Inhalte der Verlage gewerblich nutzen möchten, einen Nutzungsvertrag abschließen müssen.

Unter diese Prämisse haben nach Inkrafttreten des Presseleistungsschutzrechts die Arbeiten zur Verwertung des neuen Rechts begonnen. Einige Presseverlage, darunter die Burda GmbH, beauftragten die VG Media mit der Wahrnehmung ihrer Leistungsschutzrechte; diese richtete auf Basis des beim Deutschen Patent- und Markenamt angemeldeten Tarifs Verhandlungsangebote zum Lizenzerwerb an die im Gesetz genannten gewerblichen Nutzer (Suchmaschinen und Aggregatoren). Daraufhin wurde mit einem Suchmaschinenanbieter ein Lizenzvertrag abgeschlossen, bei anderen Anbietern laufen die Verhandlungen noch, teilweise scheiterten sie auch oder wurden von der Marktgegenseite von vornherein abgelehnt. Insbesondere Google hat die Fortführung der bisherigen Darstellung der verlegerischen Inhalte davon abhängig gemacht, dass die Verlage ausdrücklich auf die Geltendmachung einer Entgeltforderung für die gewerbliche Nutzung der Inhalte verzichten. Angesichts der marktbeherrschenden Stellung von Google im Bereich der Internetsuche haben sich die Verlage gezwungen gesehen, diese Einwilligung zu erteilen, wodurch das Leistungsschutzrecht im Verhältnis zum Monopolisten praktisch unterlaufen wird.

Dennoch gelten die Bemühungen der Verlage auch weiterhin dem Versuch, auf Basis des geltenden Rechts weitere Lizenzverträge abzuschließen und damit der Intention des Gesetzgebers zu entsprechen. Von hervorgehobener Bedeutung ist hierfür die anstehende Entscheidung der Schiedsstelle für Urheberrechtsangelegenheiten beim Deutschen Patent- und Markenamt über die Anwendbarkeit und Angemessenheit des angemeldeten Tarifs.

Offen ist zudem die Haltung des Bundeskartellamts zu den kartellrechtlichen Fragen, die im Zuge der Wahrnehmung des Leistungsschutzrechts entstehen. Es zeigt sich in immer mehr Bereichen der digitalen Welt, welche Folgen die marktbeherrschende Stellung einzelner Unternehmen in verschiedenen Bereichen der Wertschöpfungskette hat. Problematisch werden diese Marktgegebenheiten dann, wenn Monopolstellungen zur Bevorzugung eigener Angebote missbraucht werden oder wenn – wie im vorliegenden Fall – die Marktmacht eines Unternehmens die Verlage zwingt, aus ökonomischen Überlegungen in die vorläufig lizenzfreie Verwertung ihrer Inhalte einzuwilligen. Vor diesem Hintergrund erscheint es ratsam, einzelne Entwicklungen bei der Wahrnehmung des Leistungsschutzrechts nicht als Schwäche dieses Immaterialgüterschutzes misszuverstehen, sondern auch kartellrechtliche Aspekte in die Bewertung und ggf. eine sachgerechte Fortentwicklung des Leistungsschutzrechts mit einfließen zu lassen.

Eine abschließende Betrachtung der neuen Rechtslage ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich. Erinnert werden soll hier an das Ziel des Gesetzgebers, der mit der Schaffung des Leistungsschutzrechts für Presseverleger erwirken wollte, dass Suchmaschinen und Aggregatoren Lizenzverträge mit den Verlagen abschließen. Falls sich diese Intention des Gesetzgebers mit dem heute geltenden Rechtsrahmen nicht verwirklichen lässt, sollte die Schaffung eines robusteren Schutzes der Leistungen der Presseverlage angestrebt werden. Keinesfalls angebracht ist jedoch die Abschaffung des Leistungsschutzrechts der Presseverleger.

Dr. Sebastian Doedens